Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5421

19. 10. 89

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Zulassung umgangs- und hochsprachlicher Begriffe in Überschriften von Vorlagen des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Überschriften von Vorlagen dürfen die Begriffe „Lesben" und „Schwule" sowie Wortbildungen, die mit diesen Begriffen zusammengesetzt sind, wie z. B. „Schwulen- und Lesbenbewegung" enthalten.

Bonn, den 19. Oktober 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Antrag hatte ursprünglich folgenden Titel: ‚Zulassung der umgangssprachlichen Begriffe „Schwule" und „Lesben" sowie der hochsprachlichen Wortbildungen, wie z. B. „Schwulen- und Lesbenbewegung" in Vorlagen des Deutschen Bundestages'.

„Schwuler" und „Lesbe" ist die emanzipatorische Selbstbezeichnung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff „Homosexuelle" stammt aus der Sexualpathologie und hat in dieser Fachsprache der Weimarer Sexualwissenschaftler andere Begriffe für Lesben und Schwule, wie „Urninge", „Urninden", „Polyhymnier", „Tribaden" und „Konträrsexuelle" verdrängt. Mit dem medizinisch klingenden Begriff „Homosexuelle" identifizieren sich die damit bezeichneten Menschen nicht. Wegen seiner pathologisierenden Konnotationen lehnen die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN diesen Begriff im allgemeinen zur Bezeichnung von Lesben und Schwulen ab. Er stellt also für Teile des Hauses eine nicht zu akzeptierende Abwertung der Lesben und Schwulen dar.

Die Fraktion DIE GRÜNEN verlangt nicht von den anderen Fraktionen die Übernahme der Selbstbezeichnung „Schwule" und „Lesben" in den schwulen- oder lesbenpolitischen Vorlagen. Denn in der Wortwahl zeigt sich auch die Haltung der jeweiligen Fraktionen zur Homosexualität. Die Fraktion DIE GRÜNEN stellt

jedoch fest, daß es keine neutrale und objektive Bezeichnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen gibt, da es auch keine neutrale Haltung ihnen gegenüber geben kann. Entweder man/frau akzeptiert „Lesben" und „Schwule" in ihrer Andersartigkeit und fordert ihre gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung in einer multikulturellen Gesellschaft oder man/frau lehnt sie als kranke, sündige oder kriminelle Subjekte mehr oder minder heftig ab.

Bei anderen Minderheiten hat das Hohe Haus auch die früher wenig gebräuchlichen Selbstbezeichnungen dieser Gruppen akzeptiert: z. B. „Roma" und „Sinti" statt „Zigeuner".

Der GO-Ausschuß des Deutschen Bundestages hat am 8. Dezember 1988 beschlossen, daß Überschriften von Vorlagen so abgefaßt sein sollten, daß sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet seien (Protokoll G 32/7). Unabhängig von der Kritik unserer Fraktion an diesem Beschluß stellen wir fest, daß sich eine Ablehnung der Worte „Schwule" und „Lesben" in Vorlagenüberschriften nicht auf diesen Beschluß gründen kann.

Da es Organisationen gibt, die diese Begriffe im Namen führen, muß es auch möglich sein, diese in Überschriften von Vorlagen zu nennen, z. B. Antrag „Finanzielle Förderung der ‚Demokratischen Lesben- und Schwuleninitiative e. V.' aus Mitteln des BMJFFG". Es gibt auch kein objektives Kriterium gemäß dem zu begründen wäre, warum ein hochsprachliches Wort wie „Schwulenbewegung" nicht Teil einer ‚amtlichen Formulierung von Tagesordnungspunkten' sein könnte.

Es kann außerdem nicht darum gehen, daß nach nicht objektivierbaren Kriterien eine ‚überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Hauses' entscheidet, was sprachlich akzeptiert werden kann und was nicht. Insbesondere ist dies dann nicht hinzunehmen, wenn der dann allein zulässige Gegenbegriff die Gefühle einer Minderheit des Hauses verletzt. Darüber hinaus ist es auch so, daß nicht eine ‚überwiegende Mehrheit', sondern eine sehr knappe Mehrheit am 24. November 1988 die Zulassung zweier Haushaltsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN wegen der oben angesprochenen Formulierungen abgelehnt hat.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333